

An den Landrat

---

Glarus, 5. Oktober 2016

**Bericht zu**

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden**
- B. Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden 2011–2014 (Wirksamkeitsbericht 2)**
- C. Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte das eingangs genannte Geschäft an ihren Sitzungen vom 21. September 2016 und 5. Oktober 2016 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Vreni Reithebuch, Linthal  
LR Jacques Marti, Diesbach  
LR Luca Rimini, Oberurnen  
LR Christian Marti, Glarus  
LR Thomas Tschudi, Näfels  
LR Beat Noser, Oberurnen

Entschuldigt: -

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LA Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Synopse

- Wirksamkeitsbericht 2015 des Finanzausgleichs im Kanton Glarus (2011-2014)
- Motion
- Auswertung Vernehmlassungsergebnisse

## 1. Grundsätzliches

Der Wirksamkeitsbericht 2 bestätigt wie bereits der Wirksamkeitsbericht 1 und eine Studie von Avenir Suisse, dass der Glarner Finanzausgleich die gesetzlichen Zwecke grundsätzlich erfüllt. Der Bericht zeigt Optionen auf, wie der Finanzausgleich weiterentwickelt werden könnte, falls der politische Wille dazu vorhanden ist. Auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts 2 und der durchgeführten Vernehmlassung schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor. Die wesentlichen Änderungen sind dabei einerseits die Einführung eines konstanten Disparitätenabbaus anstelle des heutigen Systems mit einer garantierten Mindestausstattung beim Ressourcenausgleich. Andererseits sollen beim Lastenausgleich künftig nur noch übermässige Lasten abgegolten werden. Dies würde in der heutigen Situation dazu führen, dass die Gemeinde Glarus im Ressourcenausgleich Ausgleichsbeiträge zugunsten der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd leisten müsste. Beim Lastenausgleich würde die gesamte Dotation der Gemeinde Glarus Süd zugutekommen.

Der Finanzausgleich ist ein reiner Umverteilungsmechanismus, der sicherstellen soll, dass finanzschwächere von finanzstärkeren Gemeinwesen unterstützt werden. Mit der Einführung eines konstanten Disparitätenabbaus beim Ressourcenabgleich soll den seit dem Jahr 2011 zunehmenden Unterschieden im Ressourcenpotenzial der Gemeinden entgegengewirkt werden, in dem die horizontale Solidarität zwischen den Gemeinden – die ein wesentliches Element eines Finanzausgleiches ist – auch effektiv zum Tragen kommt.

Der Regierungsrat will mit seinem Antrag bewusst auch die Gemeinde Glarus Süd unterstützen. Zusätzlich zu den erwähnten Änderungen profitiert die Gemeinde auch davon, dass die Wasserzinsen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials weiterhin nicht berücksichtigt werden sollen. Allerdings darf der Finanzausgleich keine reine Strukturhaltung bewirken. Die Gemeinde Glarus Süd hat z. B. in den Bereichen Schule und Langzeitpflege kostenintensive Strukturen. Will die Gemeinde sich diese leisten, muss sie diese auch selber finanzieren und dafür allenfalls höhere Steuern erheben als die zwei anderen Gemeinden.

Eine höhere Dotation des Lastenausgleichs drängt sich nach Ansicht des Regierungsrates hingegen nicht auf. Die Dotation wurde erst auf das Jahr 2011 politisch ausgehandelt und eingeführt. Seit diesem Jahr werden neu zudem auch die hoheitlichen Arbeiten der Revierförster im Umfang von total 300'000 Franken separat abgegolten. Dadurch erhöht sich die Dotation des Lastenausgleichs indirekt. Die Dotation erweist sich zudem auch im Vergleich zum Lastenausgleich des Bundes als hoch.

## 2. Eintreten

Die Vorlage ist nach Auffassung mehrerer Kommissionsmitglieder eines der wichtigeren Geschäfte in der laufenden Legislatur. Der Regierungsrat habe den Handlungsbedarf erkannt und stelle mit seiner Vorlage beim heutigen Schwachpunkt des Finanzausgleichs an, dem Ressourcenausgleich. Der Regierungsrat möchte mit dieser Vorlage die Weichen zur Stärkung des Finanzausgleichs im Allgemeinen und zur Stärkung der Gemeinde Glarus Süd im Speziellen beitragen.

Die Solidarität zwischen den Gemeinden ist unbestritten. Alle Gemeinden profitieren, wenn sie gemeinsam stark sind. Zu diskutieren sei, wie weit diese Solidarität gehen soll.

Ein Mitglied stellt den Antrag auf Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat verbunden mit folgendem Auftrag:

- Beibehaltung des geltenden Systems mit einer Mindestausstattung, die aber erhöht werden soll;
- Festlegung einer Obergrenze für die Ausgleichszahlungen aus dem Ressourcenausgleich;
- Die Ausgleichszahlungen sollen die Vermögenssituation der Gemeinden berücksichtigen;
- Die Dotation des Lastenausgleichs und mögliche neue Kriterien wie Bildung und Zentrumslasten sind noch einmal zu prüfen.

Mit diesen Aufträgen soll sichergestellt werden, dass die Solidarität zwischen den Gemeinden planbar ist und auch begrenzt wird.

Nach Auffassung mehrerer Kommissionsmitglieder bilden die erhaltenen Unterlagen eine ausreichende Grundlage, um die Diskussion heute zu führen.

### **Abstimmung**

Nachdem Eintreten auf die Vorlage unbestritten blieb, stimmt die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen eine Rückweisung an den Regierungsrat.

## **3. Detailberatung**

### **3.1. Antrag LR**

*Ziffer 3.3; Die beiden Finanzausgleichssysteme im Vergleich.*

Es wird angemerkt, dass der Vergleich der Finanzausgleichssysteme in den Jahren 2010 und 2015 nur beschränkt aussagekräftig sei, da mit der Gemeindestrukturreform eine umfassende Aufgabenentflechtung und Neugestaltung der Finanzierung von Kanton und Gemeinden erfolgt ist. Der Vergleich zeigt nur, welche Gelder die beiden Finanzausgleichssysteme umverteilen. Ein direkter Vergleich der Zahlen ist jedoch aufgrund der überlagernden, anderweitigen Veränderungen nicht möglich.

*Ziffer 5.2.3.2; Angemessenheit der Dotation*

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Dotation wird von einem Kommissionsmitglied ein Vergleich mit anderen Kantonen gewünscht. Eine Auflistung der Dotation der Lastenausgleiche in den einzelnen Kantonen wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings würde eine solche Liste keine qualitativen Aussagen erlauben, da dazu die Gemeindestruktur und die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt werden müsste.

*Ziffer 8; Vernehmlassung*

Ein Mitglied kritisiert die anhand eines Fragebogens durchgeführte Vernehmlassung. Eine Vernehmlassung habe Gesetzesartikel zu enthalten. Die Vernehmlassung in Form eines Fragebogens sei als Vorvernehmlassung zu qualifizieren. Der Regierungsrat solle dies in Zukunft berücksichtigen.

### **3.2. SBE**

*Artikel 3; Grundsatz*

Ein Mitglied beantragt folgende Änderung von Artikel 3:

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden **und subsidiär dem Kanton.**

<sup>2</sup> *unverändert*

**<sup>3</sup> Der Ressourcenausgleich aller Gemeinden beträgt insgesamt maximal 1 Million Franken. Beträgt der effektiv errechnete Ausgleichsbeitrag mehr als 1 Million Franken, übernimmt der Kanton die Differenz**

**<sup>4</sup> Der Ausgleichsbeitrag ist nur geschuldet, wenn die betreffende Empfänger-gemeinde ein Nettovermögen pro Kopf von kleiner Null aufweist.**

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Änderungsantrag den Gemeinden eine Planbarkeit und Begrenzung der Ausgleichszahlungen ermöglichen würde, indem sich der Kanton – wie der Bund beim NFA – an der Finanzierung des Ressourcenausgleichs beteiligen würde. Indem die Vermögenssituation der Gemeinden mitberücksichtigt wird, könnten richtige Anreize gesetzt werden.

Der Antrag wird in der Kommission kontrovers diskutiert.

Der Wunsch für eine Begrenzung und Planung der Ausgleichszahlungen für die Gemeinden ist für die Kommissionsmitglieder nachvollziehbar. Allerdings würde eine solche Begrenzung einen effektiven Ausgleich der Disparitäten zwischen den Gemeinden und damit einen wesentlichen Zweck des Finanzausgleichs verhindern. Auch auf Bundesebene fordern verschiedene Kantone wie Zug oder Schwyz eine Begrenzung ihrer Beitragszahlungen. Die in diesen Kantonen nun teilweise erforderlichen Steuererhöhungen seien jedoch eine der angestrebten Auswirkungen des Finanzausgleichs. Sie verhindern, dass die Unterschiede zwischen den Kantonen zu gross werden. Die finanzstarken Gemeinwesen können die bei steigenden Disparitäten zunehmenden Ausgleichszahlungen dank der Besteuerung eines höheren Ressourcenpotenzials finanzieren. Dies gilt auch beim kantonalen Ressourcenausgleich.

Für die finanzschwachen Gemeinden wie auch Kantone seien die Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich zudem existenziell. So konnte z. B. der Kanton Glarus dank den Ausgleichszahlungen aus dem NFA die Steuern senken und damit seine Konkurrenzfähigkeit wahren, was letztlich auch eine Abwanderung von guten Steuerzahlern verhindert habe. Das gleiche Prinzip gelte auch für Glarus Süd. Die Gemeinde Glarus unterstützt die Gemeinde Glarus Süd daher auch damit, dass sie zurzeit u. a. auf Steuersenkungen verzichtet.

Solle die Solidarität enger definiert werden, sei dies besser über die Festlegung des Prozentsatzes des Disparitätenabbaus (Art. 6 Abs. 1) anzustreben. Der Ressourcenausgleich sei ein dynamisches Instrument, eine fixe Begrenzung der Ausgleichszahlungen sei daher nicht zweckmässig.

Auch die Berücksichtigung des Vermögens ist umstritten. Beim alten Finanzausgleich vor dem Jahr 2011 wurde das Vermögen berücksichtigt. Nur wenn eine Gemeinde kein Vermögen auswies, konnte sie von Ausgleichszahlungen profitieren. Das Gleiche gilt für Personen, die staatliche Unterstützungsbeiträge wie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragen. Die Solidarität solle erst spielen, wenn eine Gemeinde wirklich darauf angewiesen ist.

Gegen die Berücksichtigung des Vermögens wird angeführt, dass damit die Gemeinden einen Anreiz hätten, ihr Vermögen möglichst rasch aufzubrechen. Zudem spreche auch die Zusammensetzung des Vermögens gegen eine Berücksichtigung beim Finanzausgleich: Grosse Bestandteile des Vermögens einer Gemeinde können nicht liquide gemacht werden. Zudem hängt die Höhe des Vermögens auch von der Bewertungsmethodik ab. So kann ein hoher Aktienkurs von Beteiligungen dazu führen, dass eine Gemeinde ein hohes Vermögen ausweist. Der Finanzausgleich solle aber nicht vom Börsenkurs abhängig sein.

Es wird ein Rückweisungsantrag an den Regierungsrat gestellt mit dem Auftrag, eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen der Gebergemeinden sowie eine Berücksichtigung der Vermögenssituation bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen zu prüfen.

### **Abstimmung**

Die Kommission lehnt den Rückweisungsantrag mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Die Kommission lehnt in der Folge die Änderungsanträge zu den Absätzen 1 und 3 mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und zu Absatz 4 mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Kommission folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

### *Artikel 4; Ressourcenpotenzial und Ressourcenausgleich*

Ein Mitglied beantragt folgende Änderung von Artikel 4 Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer **sowie der Wasserzinsen. Die quellenbesteuerten Einkommen und die Wasserzinsen werden mit dem Faktor 1.0 gewichtet.** Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sollen alle Erträge zu 100 Prozent berücksichtigt werden, insbesondere wenn nun nicht wie aus der Mitte der Kommission beantragt das Vermögen berücksichtigt werde. Die Wasserzinsen<sup>1</sup> seien – wie auch der Wirksamkeitsbericht 2 darlegt –, von ihrem Wesen her eine Art Steuer. Auch die Kantone Wallis und Graubünden, bei denen die Gemeinden erhebliche Wasserzinsen erhalten, berücksichtigen diese in ihrem Finanzausgleich. Werden die Wasserzinsen nicht berücksichtigt, werde das Ressourcenpotenzial verzerrt dargestellt.

Gegen einen Einbezug der Wasserzinsen wird argumentiert, dass diese eben keine Steuer seien und nur auf das historisch bedingte Wasserrecht des Kantons Glarus zurückgeführt werden können. Ein Einbezug sei ein Systembruch bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials und könnte ein negatives Präjudiz für einen Einbezug der Wasserzinsen in den NFA sein. Die Wasserzinsen seien ein Standortvorteil von Glarus Süd. Glarus Nord und Glarus profitieren von anderen Vorteilen wie der Nähe zu Zürich, dem Autobahnanschluss oder dem Standort der Verwaltung. Würden die Wasserzinsen voll einbezogen, wäre Glarus Süd in den vergangenen fünf Jahren wiederholt eine Gebergemeinde gewesen. Glarus Süd hätte also Glarus Nord via Ressourcenausgleich finanziell unterstützt. Dies könnte kaum nachvollzogen werden.

Ein zweiter Antrag will die quellenbesteuerten Einkommen wie vom Regierungsrat vorgeschlagen nur zu 75 Prozent, die Wasserzinsen aber zu 100 Prozent einbeziehen. Die Begründung des Regierungsrates für einen reduzierten Einbezug der Quellensteuer sei nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Quellensteuererträge von Glarus Süd mit dem Abschluss des Projekts „Linthal 2015“ und damit auch der Ressourcenindex der Gemeinde merklich sinken dürfte.

### **Abstimmung**

Die Kommission stimmt in einer Eventualabstimmung mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für einen Einbezug der Quellensteuer zu 75 Prozent und der Wasserzinsen zu 100 Prozent gegenüber einem Einbezug der Quellensteuer und der Wasserzinsen zu je 100 Prozent.

In einer zweiten Abstimmung lehnt die Kommission den Einbezug der Wasserzinsen mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Kommission folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Wasserzinsen im Antrag an den Landrat (Ziff. 5.1.3. und 5.1.4.) ist wie die Kommission feststellte ein Fehler unterlaufen. Ein entsprechendes „Korrigendum“ liegt dem Kommissionsbericht bei.

## Artikel 5; Mindestausstattung

Ein Mitglied beantragt folgende Änderung von Artikel 5:

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Mindestausstattung beträgt **95** Prozent.

Das heutige System mit einer garantierten Mindestausstattung solle beibehalten werden. Eine Änderung nach lediglich fünf Jahren sei nicht notwendig. Auch der NFA funktioniere nach diesem System. Allerdings sei zu gewährleisten, dass die horizontale Solidarität zum Tragen komme. Mit einer Mindestausstattung von 95 oder allenfalls gar 97 Prozent könne dies erreicht werden. Die Gemeinden unter der Mindestausstattung erhalten Ausgleichszahlungen, die Gemeinden über der Mindestausstattung finanzieren diese Zahlungen (auch wenn sie einen Ressourcenindex von weniger als 100 % ausweisen).

Im Gegensatz zu einem System mit Disparitätenabbau liegt bei einem System mit einer Mindestausstattung die Grenzabschöpfungsquote für Gemeinden unter der Mindestausstattung bei 100 Prozent. D. h. diese Gemeinden haben keinen Anreiz, ihr Ressourcenpotenzial zu steigern, da dieser Zuwachs durch sinkende Ausgleichszahlungen vollständig kompensiert wird.

Die Kommission diskutiert auch die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Systemvarianten. Tabelle 1 zeigt die finanziellen Auswirkungen einerseits von einem System mit einer Mindestausstattung von 95, 96 bzw. 97 Prozent und andererseits von einem System mit einem Disparitätenabbau von 20 bzw. 30 Prozent im Jahr 2015 (bei einem reduzierten Einbezug der Quellensteuer zu 75 %). Es wird festgestellt, dass beide Systeme so konfiguriert werden können, dass höhere oder tiefere Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen.

**Tabelle 1. Finanzielle Auswirkungen verschiedener Finanzausgleichssysteme im 2015**

System <sup>2</sup>	RI <sup>3</sup>	MA 95 %	MA 96 %	MA 97 %	DA 20 %	DA 30 %
Glarus Nord	94,5 %	239'538	675'337	1'111'136	483'707	725'560
Glarus	111,5 %	-236'102	-845'425	-1'525'792	-713'379	-1'070'068
Glarus Süd	95,3 %	-3'435	170'088	414'656	229'672	344'508

Ein Mitglied beantragt alternativ zum System mit einer erhöhten Mindestausstattung die Reduktion des Prozentsatzes des Disparitätenabbaus auf 20 Prozent (Art. 6 Abs. 1). Damit könne einerseits die unerwünschte Grenzabschöpfungsquote von 100 Prozent bei einem System mit einer garantierten Mindestausstattung vermieden werden. Andererseits solle mit der Reduktion des Prozentsatzes der Nichtberücksichtigung der Wasserzinsen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials angemessene Rechnung getragen werden. Falls später eine Erhöhung des Prozentsatzes erforderlich sei, sei dies zudem leichter zu bewerkstelligen als eine spätere Senkung.

Der Antragsteller für eine Beibehaltung eines Systems mit einer erhöhten Mindestausstattung erklärt sich bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, falls die Kommission einem Disparitätenabbau von 20 Prozent zustimmt.

## Artikel 6; Berechnung des Ressourcenausgleichs

(Zur Diskussion s. oben bei Art 5.)

<sup>2</sup> MA = System mit einer Mindestausstattung von XX Prozent; DA = System mit einem Disparitätenabbau von XX Prozent.

<sup>3</sup> RI = Ressourcenindex (mit reduzierter Berücksichtigung der Quellensteuer zu 75 %).

### **Abstimmung**

Die Kommission stimmt mit 5 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen für einen Disparitätenabbau von 20 anstelle von 30 Prozent.

Artikel 6 Absatz 1 lautet demnach wie folgt:

*Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um **20** Prozent.*

Der Antrag für eine Beibehaltung eines Systems mit einer erhöhten Mindestausstattung (Art. 5) wird zurückgezogen.

### *Artikel 8; Grundsatz*

Ein Mitglied beantragt folgende Änderung von Artikel 8:

**<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden für ihre Lasten gemäss diesem Gesetz einen anteilmässigen finanziellen Ausgleich.**

Mit dem Antrag solle die bisherige Praxis, wonach die Dotation des Lastenausgleichs anteilmässig zu den Lasten auf die Gemeinden verteilt wird, festgeschrieben werden. Damit würden auch die Gemeinden Glarus Nord und Glarus weiterhin Ausgleichszahlungen erhalten und nicht nur wie vom Regierungsrat vorgeschlagen die Gemeinde Glarus Süd aufgrund ihrer übermässigen Lasten. Die heutige Praxis habe sich bewährt und sei fair.

Gegen den Änderungsantrag wird argumentiert, dass die vorgeschlagene Praxisänderung dem heutigen „Giesskannenprinzip“ vorzuziehen sei. Es sei zweckmässiger nur die übermässigen Lasten auszugleichen anstatt sämtliche Lasten anteilmässig.

### **Abstimmung**

Die Kommission lehnt den Änderungsantrag zu Artikel 8 mit 5 zu 4 Stimmen ab.

Die Kommission folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

### *Artikel 9; Kriterien für den Lastenausgleich*

Die bisherigen Kriterien Alpen, Wald und Bevölkerungsdichte mit ihren Indikatoren Anzahl Stösse, Waldfläche und Einwohner pro Quadratkilometer sollen unverändert beibehalten werden.

Eine praktikable Alternative zum Indikator Waldfläche wie im Wirksamkeitsbericht 2 vorgeschlagen, konnte nicht gefunden werden.

### *Artikel 10; Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

Ein Mitglied beantragt folgende Änderung von Artikel 10 Absatz 1:

**<sup>1</sup> Der Lastenausgleich wird mit 3 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.**

Die heutige Dotation des Lastenausgleichs sei ungenügend, zumal die Gemeinde Glarus Süd eine Fläche von zwei Dritteln des Kantons mit einem Steueraufkommen von lediglich einem Viertel bewirtschaften muss. Sowohl mit der Motion zur Anpassung des Finanzausgleichgesetzes als Sofortmassnahme als auch in der Vernehmlassung wurde durch die Gemeinden eine Erhöhung auf 5 Millionen Franken gefordert. Auch im interkantonalen Vergleich sei die Dotation des Lastenausgleichs sehr tief. Die nun geforderte Erhöhung auf 3 Millionen Franken sei ein guter Kompromiss. Eine Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd über den Lastenausgleich garantiere eine solidarische Finanzierung, da alle Kantons-einwohner über die Kantonssteuern der Gemeinde Glarus Süd ermöglichen, eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen. Zu berücksichtigen gelte es zudem auch, dass der Disparitäts-

tenabbau gegenüber den in der Vernehmlassung mehrheitlich geforderten 40 nun auf lediglich 20 Prozent festgesetzt wurde. Wenn der Kanton zudem einen grösseren Anteil am Lastenausgleich des Bundes an die Gemeinde Glarus Süd weiterleite, könne er auch ein positives Zeichen in der Diskussion zum nationalen Finanzausgleich setzen.

Gegen eine Erhöhung der Dotation wird argumentiert, dass die Lasten seit Jahren unverändert seien. Trotzdem habe die Landsgemeinde die Dotation des Lastenausgleichs ab 2011 auf 1 Million Franken festgesetzt. Nun wurden per 2016 auch die hoheitlichen Arbeiten der Revierförster, die bisher mit dem Lastenausgleich abgegolten wurden, separat entschädigt. Damit erhöht sich die Dotation des Lastenausgleichs indirekt auf 1,3 Millionen Franken. Damit unterstützen die kantonalen Steuerzahler die Gemeinde Glarus Süd wesentlich. Daneben erhält die Gemeinde auch erhebliche Investitionsbeiträge des Kantons (jährlich rund 3 Mio. Fr.) sowie des Bundes an ihre Lasten. Bei den meisten dieser Investitionsbeiträge handelt es sich um grundsätzlich freiwillige Unterstützungsleistungen zugunsten der Gemeinde Glarus Süd. Falls die Dotation des Lastenausgleichs erhöht werden sollte, sei zudem auch die Finanzierung sicherzustellen.

Die Solidarität mit Glarus Süd dürfe auch nicht überstrapaziert werden. Glarus Süd wird mit dieser Vorlage gegenüber heute bereits wesentlich besser gestellt, indem sie im Ressourcenausgleich neu rund 250'000 Franken (Zahlenbasis 2015) und im Lastenausgleich zusätzlich 330'000 Franken erhalte. Die Wasserzinsen werden bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs zum Vorteil von Glarus Süd weiterhin nicht berücksichtigt.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mit zu hohen Ausgleichszahlungen eine Strukturerhaltung gefördert wird. Dabei sei gerade die Strukturerhaltung in den 2000er Jahren mit der grössten Abwanderung verbunden gewesen. Wenn sich die Gemeinde Glarus Süd teure Strukturen leisten wolle, müsse sie diese auch selber finanzieren.

#### **Abstimmung**

Die Kommission stimmt mit 6 zu 3 Stimmen für eine Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs von 1 auf 3 Millionen Franken.

Für den Vertreter des Regierungsrates und für verschiedene Kommissionsmitglieder ist dieser Entscheid nicht nachvollziehbar, zumal die Finanzaussichten des Kantons schlecht sind und die Gegenfinanzierung dieser zusätzlichen 2 Millionen Franken – wie sie gemäss Artikel 54 der Kantonsverfassung erforderlich ist – nicht sichergestellt ist.

Ein Kommissionsmitglied beantragt Rückkommen und nochmals eine gesamtheitliche Betrachtung des Finanzausgleichs. Verschiedene Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

#### **Abstimmung**

Die Kommission stimmt mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen für ein Rückkommen auf den Entscheid betreffend Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs.

Die Kommission diskutiert verschiedene Ideen wie die Gemeinde Glarus Süd angemessen finanziell unterstützt werden kann. Mehrere Mitglieder betonen, dass sich die Dotation des Lastenausgleichs grundsätzlich an den ausgewiesenen Lasten orientieren müsse. Der gut funktionierende Finanzausgleich soll nicht für eine finanzielle Unterstützung zugunsten der Gemeinde Glarus Süd zweckentfremdet werden. Wenn die Kommission die Gemeinde Glarus Süd zusätzlich unterstützen will, sei es ehrlicher und transparenter, dieses Ziel über ein separates Gefäss anzustreben. Es stellt sich auch die Frage, wie eine solche zusätzliche Finanzhilfe zu finanzieren wäre. Neben einer Erhöhung des Steuerfusses besteht auch die Möglichkeit, den erforderlichen Betrag erfolgsneutral aus dem Kantonsvermögen zu finanzieren. Die Kommission ist sich zudem einig, dass diese Finanzhilfe befristet werden müsste, damit Glarus Süd einen Anreiz hat, sich zu verbessern.

Schliesslich werden zwei Varianten für eine Finanzhilfe zugunsten der Gemeinde Glarus Süd beantragt:

Variante A:

- Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs um 1 Million Franken auf 2 Millionen Franken. Referenzgrösse sind hierbei die im Antrag an den Landrat ausgewiesenen Sonderlasten von 1,8 Millionen Franken, die aufgerundet werden.
- Es wird ein für 10 Jahre befristeter Härteausgleich von 1 Million Franken pro Jahr eingeführt. Dieser Härteausgleich soll erfolgsneutral über die Steuerreserven finanziert werden.

Variante B:

- Die Dotation des Lastenausgleichs bleibt unverändert bei 1 Million Franken gemäss dem Antrag des Regierungsrates.
- Es wird ein Härteausgleich von 0,5 Millionen Franken pro Jahr für 5 Jahre befristet eingeführt. Auch dieser Härteausgleich soll erfolgsneutral über die Steuerreserven finanziert werden.

#### **Abstimmung**

Die Kommission zieht in einer Eventualabstimmung mit 6 zu 3 Stimmen die Variante A der Variante B vor.

Schliesslich stimmt die Kommission mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Variante A und gegen den Antrag des Regierungsrates.

Die Dotation des Lastenausgleichs soll folglich auf 2 Millionen Franken erhöht werden und ein für 10 Jahre befristeter Härteausgleich von 1 Million Franken pro Jahr eingeführt werden.

#### *Artikel 12; Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge*

Ein Mitglied beantragt die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs jeweils im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung vorzunehmen. Demnach wären z. B. die Ausgleichsbeiträge für das Jahr 2017 auf Basis der Steuerabrechnung 2015 zu berechnen. Dadurch liegen die Ausgleichsbeiträge jeweils bereits im Frühjahr des Vorjahres vor und können für die Budgetierung berücksichtigt werden. Dies ermöglicht den Gemeinden eine bessere Planbarkeit und eine korrekte Budgetierung.

#### **Abstimmung**

Die Kommission ist einstimmig für eine Berechnung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung.

### **3.3. Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“**

Der Motionär ist mit der Abschreibung der Motion einverstanden, sofern der Landrat dem Kommissionsantrag zustimmt.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Tabelle 2 zeigt die finanziellen Auswirkungen des Kommissionsantrags gegenüber dem Antrag des Regierungsrates und den effektiven Finanzausgleichszahlungen in den Jahren 2010 und 2015. Die Berechnungen basieren auf den Werten des Jahres 2015 (und nicht auf den Durchschnittswerten 2011–2015 wie in Tabelle 15 des Antrags an den Landrat), da in diesem Jahr die bisher grössten Unterschiede im Ressourcenindex zwischen den Gemeinden ausgewiesen wurden. Es ist auf Grund der bekannten Informationen davon auszugehen, dass 2015 das aktuell plausibelste Beispieljahr darstellt und sich die effektiven Zahlungen für das erste Jahr unter dem neuen System nahe an diesen Werten bewegen werden.

Der Kanton wird gemäss dem Antrag der Kommission mit 2 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich belastet. Die Gemeinde Glarus und insbesondere Glarus Süd werden gegenüber dem Antrag des Regierungsrates deutlich bessergestellt. Die Gemeinde Glarus Nord erhält geringere Finanzausgleichszahlungen aber immer noch mehr als im bisherigen Finanzausgleich.

**Tabelle 2. Finanzielle Auswirkungen**

	Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd	Kanton
<b>Alter Finanzausgleich (2010)</b>				
<b>Total</b>	<b>-1'325'000</b>	<b>-1'574'000</b>	<b>1'474'000</b>	<b>408'000</b>
<b>Aktueller Finanzausgleich (2015)</b>				
Ressourcenausgleich	0	0	0	0
Lastenausgleich	187'000	144'000	669'000	-1'000'000
<b>Total</b>	<b>187'000</b>	<b>144'000</b>	<b>669'000</b>	<b>-1'000'000</b>
<b>Finanzausgleich 2015 gemäss Vorschlag des Regierungsrates</b>				
Ressourcenausgleich (Disparitätenabbau von 30 %)	726'000	-1'070'000	344'000	0
Lastenausgleich (Dotation 1 Mio. Fr.)	0	0	1'000'000	-1'000'000
<b>Total</b>	<b>726'000</b>	<b>-1'070'000</b>	<b>1'344'000</b>	<b>-1'000'000</b>
Veränderung ggü. 2010	2'051'000	504'000	-130'000	-592'000
Veränderung ggü. 2015	539'000	-1'214'000	675'000	0
<b>Finanzausgleich 2015 gemäss Vorschlag der Kommission Finanzen und Steuern</b>				
Ressourcenausgleich (Disparitätenabbau von 20 %)	484'000	-713'000	230'000	0
Lastenausgleich (Dotation 2 Mio. Fr.)	0	0	2'000'000	-2'000'000
Härteausgleich (befristet für 10 Jahre und finanziert über Steuerreserven)			1'000'000	-1'000'000
<b>Total</b>	<b>484'000</b>	<b>-713'000</b>	<b>3'230'000</b>	<b>-3'000'000</b>
Veränderung ggü. 2010	1'809'000	861'000	1'756'000	-2'592'000
Veränderung ggü. 2015	297'000	-857'000	2'561'000	-2'000'000
Veränderung ggü. Vorschlag RR	-242'000	357'000	1'886'000	-2'000'000

## 5. Antrag

*Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat*

- mit 6 zu 3 Stimmen der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden mit folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen:

### Artikel 6

#### Berechnung des Ressourcenausgleichs

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um **20 Prozent**.

<sup>2</sup> unverändert

*Artikel 10*

*Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

<sup>1</sup> *Der Lastenausgleich wird mit **2 Millionen** Franken pro Jahr ausgestattet.*

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *unverändert*

**3a. Härteausgleich**

**Artikel 10a**

**Härteausgleich**

<sup>1</sup> *Der Kanton gewährt der Gemeinde Glarus Süd während zehn Jahren einen Härteausgleich von 1 Million Franken pro Jahr.*

<sup>2</sup> *Der Härteausgleich wird aus den Steuerreserven finanziert.*

*Artikel 12*

*Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge*

<sup>1</sup> *Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen in Zusammenhang mit der **vorletzten** Steuerabrechnung.*

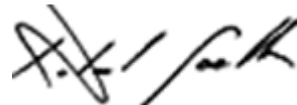
<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *unverändert*

2. *einstimmig den Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden 2011–2014 (Wirksamkeitsbericht 2) zur Kenntnis zu nehmen und*
3. *mit 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“ als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Finanzen und Steuern**



*Roland Goethe*  
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Korrigendum Antrag LR Ziffer 5.1.3. und 5.1.4.
- Synopse